

# **GEMEINSAMES KIRCHLICHES ARBEITSGERICHT IN HAMBURG**

der (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meissen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und des oldenburgischen Teils des Bistums Münster

## **Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2026**

### **A. Grundsätzliche Bestimmungen**

- I. Die richterlichen Geschäfte des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg werden von d. Vorsitzenden und d. stellvertretenden Vorsitzenden bearbeitet.
- II. Entstehen Zweifel hinsichtlich der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit, so entscheiden hierüber die Vorsitzenden.

### **B. Zuordnung der Vorsitzenden:**

- I. Vorsitzende/r des Kirchlichen Arbeitsgerichts:

N.N.

Vertreterin: B. Kriesten

- II. Stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts:

B. Kriesten

Vertreter/in: N.N.

### **C. Zuteilung der Verfahren:**

Sämtliche beim Gericht eingehenden Klagen einschließlich der Eilverfahren werden der/ dem Vorsitzenden zugeordnet.

Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden werden keine Verfahren zugeteilt.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten sich im Fall ihrer Verhinderung gegenseitig.

#### **D. Klageregister**

- I. Sämtliche beim Gericht eingehenden Klagen einschließlich der Eilanträge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs in eine Verteilerliste unter Angabe ihres Eingangszeitpunktes eingetragen und fortlaufend nummeriert, mit Aktenzeichen in aufsteigender Folge versehen (I MAVO....) und der/dem Vorsitzenden für das Jahr 2026 zugeordnet.
- II. Das Aktenzeichen des/r Vorsitzenden besteht aus der römischen Ziffer I und der Buchstabenfolge MAVO, gefolgt von einer laufenden Nummer sowie dem Jahr der Aktenanlage; das Aktenzeichen des/r stellvertretenden Vorsitzenden besteht aus der römischen Ziffer II und der Buchstabenfolge MAVO, gefolgt von einer laufenden Nummer sowie dem Jahr der Aktenanlage.
- III. Die Klageverfahren werden getrennt in einem eigenen Register geführt.

#### **E. Kollisionen**

Bei gleichzeitigem Eingang richtet sich die Reihenfolge der Aktenzeichen unter Anwendung des DIN-Alphabets nach dem Nachnamen, dem Namen des/ der Dienstgebers/ in oder der sonstigen Bezeichnung des/ der Beklagten; bei mehreren gleichzeitigen Eingängen, die dieselbe Beklagte betreffen, nach den entsprechenden Bezeichnungen des/ der Klägerin, und zwar in jeweils der Schreibweise, die dem Eingang zu entnehmen ist.

#### **F. Befangenheitsanträge**

Die Entscheidung über die Ausschließung oder die Ablehnung eines/einer beisitzenden Richters/in aus den Kreisen der Dienstgeber/innen und der Mitarbeiter/innen trifft der/die Vorsitzende. Ist der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende betroffen, entscheidet der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter/innen aus den Kreisen der Dienstgeber/innen und der Mitarbeiter/innen.

## **G. Die beisitzenden Richter/-innen**

- I. Für die beisitzenden Richterinnen und Richter, die für die Sitzungen des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg heranzuziehen sind, wird eine Liste gemäß Anlage 1 geführt.
- II. Die Liste ist als Anlage Teil des Geschäftsverteilungsplans.
- III. Die beisitzenden Richterinnen und Richter werden zu den Sitzungen in der Reihenfolge, in der sie gemäß Anlage 1 in den Listen stehen, herangezogen. Ein/e verhinderte/r beisitzende/r Richter/in wird erst beim nächsten Durchgang wieder berücksichtigt.

Sobald die erste, einen Sitzungstag betreffende Terminsanberaumung in der Geschäftsstelle bearbeitet wird, sind die Namen der beisitzenden Richterinnen und Richter der jeweiligen Liste zu entnehmen. Erfolgt die Terminsanberaumung früher als acht Wochen vor dem Sitzungstag, so sind die beisitzenden Richterinnen und Richter acht Wochen vor dem Termin der Liste zu entnehmen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Terminsanberaumungen in der Geschäftsstelle werden die Namen der beisitzenden Richterinnen und Richter der nämlichen Liste in der Reihenfolge der anberaumten Termine entnommen.

Als gleichzeitig eingegangen gelten Terminsanberaumungen, die am selben Arbeitstag bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Terminsanberaumungen, die dort während eines Sonnabends, Sonntags oder eines gesetzlichen Feiertags eingegangen sind, gelten als am nächsten Arbeitstag eingegangen.

Absatz 1 gilt nicht, wenn nach begonnener oder beendeter Beweisaufnahme vor dem Spruchkörper weitere Termine zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung erforderlich werden. In diesen Fällen ist die mündliche Verhandlung unter Heranziehung derselben beisitzenden Richterinnen und Richter fortzusetzen. Eine solche Heranziehung bleibt für die listenmäßige Heranziehung jener beisitzenden Richterinnen und Richter ohne Einfluss. Ist eine beisitzende Richterin oder ein beisitzender Richter im Falle des o. g. Fortsetzungstermins zum neu anberaumten Termin und länger als einen Monat darüber hinaus verhindert, so ist der/die an sich für den Terminstag zu ladende bzw. geladene ehrenamtliche Richter/in zuständig.

Absatz 1 gilt ferner nicht, soweit das Gericht von Gesetzes wegen (z.B. § 320 ZPO) ganz oder teilweise mit denselben beisitzenden Richterinnen und Richtern zu entscheiden hat; auch in solchen Fällen gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

- IV. Erklärt sich eine beisitzende Richterin oder ein beisitzender Richter für einen bestimmten Terminstag für verhindert oder wird der Termin aufgehoben, so tritt an die Stelle der ausfallenden beisitzenden Richterin bzw. des ausfallenden beisitzenden Richters die nächste zur Ladung anstehende beisitzende Richterin bzw. der nächste zur Ladung anstehende beisitzende Richter nach der Liste.

Die ausgefallene beisitzende Richterin bzw. der ausgefallene beisitzende Richter wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn sie bzw. er in der Reihenfolge der Liste ansteht. Bei der plötzlichen Verhinderung einer für eine Sitzung geladenen beisitzenden Richterin bzw. eines für eine Sitzung geladenen beisitzenden Richters, die innerhalb einer Woche vor dem Termin bekannt wird, sind die beisitzenden Richterinnen und Richter nach den hierfür aufgestellten Ersatzlisten der Beisitzer in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Durch die Heranziehung durch die Ersatzliste ändert sich nichts an der Heranziehung nach der allgemeinen Liste in der vorgesehenen Reihenfolge.

- V. Bei unvorhergesehener Verhinderung eines/einer beisitzenden Richters/Richterin kann der/die Vorsitzende abweichend von G Ziffer III. aus der Beisitzerliste einen beisitzenden Richter bzw. eine beisitzende Richterin heranziehen, der/die am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnt oder seinen Dienstsitz hat.
- VI. Als verhindert gilt auch die beisitzende Richterin oder der beisitzende Richter, die bzw. der bis zum Aufruf der ersten Sache nicht erschienen ist.

## **H. Inkrafttreten**

Dieser Geschäftsverteilungsplan wurde von den Vorsitzenden beschlossen. Er tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Roswitha Stöcke-Muhlack  
Vorsitzende  
des Gemeinsamen Kirchlichen  
Arbeitsgerichts in Hamburg

Britta Kriesten  
Stellvertretende Vorsitzende  
des Gemeinsamen Kirchlichen  
Arbeitsgerichts in Hamburg

Anlage I  
des Geschäftsverteilungsplanes

**Gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht in Hamburg**

Liste der beisitzenden Richter nach alphabetischer Reihenfolge

**A. Dienstgeberseite:**

- I. Frau Katharina Bobertz**  
Bischöfliches Ordinariat  
Bistum Erfurt
- II. Frau Esther Große**  
Erzbischöfliches Ordinariat  
Erzbistum Berlin
- III. Herr Dr. Markus Güttler**  
Bischöfliches Generalvikariat  
Hildesheim
- IV. Herr Dr. Andreas Schubert**  
Caritasverband Hannover e.V.
- V. Frau Adriana Lia Schultz**  
Caritasverband für das Erzbistum  
Berlin e. V.
- VI. Frau Katarina Wolfram**  
Caritasverband für das Bistum  
Erfurt e. V.

**B. Mitarbeiterseite:**

**I. Frau Kerstin Bettels**

St. Bernward Krankenhaus  
Hildesheim

**II. Herr Oliver Hölters**

Malteser Hilfsdienst gGmbH  
Dinklage

**III. Frau Claudia Hoffmann**

Caritasverband Leipzig e. V.  
Lohne

**IV. Herr Stefan Schweer**

Bischöfliches Offizialat  
Bistum Osnabrück

**V. Herr Eike Schwieger**

St. Elisabeth-Krankenhaus Leipzig

**VI. Herr Gregor Wessels**

Katholisches Militärpfarramt  
Hannover